

Juli 2025

Stellungnahme
des Bundesverbandes Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD)
zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Einleitung

Der Verbraucherschutz ist ein zentrales Element der modernen Rechtsordnung. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen vor Benachteiligungen im Wirtschaftsleben geschützt und in ihrer rechtlichen Stellung gestärkt werden. Hierdurch soll das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Markt gesichert werden. Gleichzeitig müssen aber auch die berechtigten Interessen von Unternehmen im Blick behalten werden, damit Innovationskraft, Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Freiheit nicht durch unnötige Bürokratie und höhere Kosten unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Der BDD setzt sich für ein ausgewogenes Verhältnis beider Interessen ein. Nur so kann langfristig ein nachhaltiges und gerechtes Wirtschaftssystem gewährleistet werden.

Kernaussagen

1. Öffnungsklausel für unentgeltliche, kleine oder kurzfristige Kredite nutzen, um praxisnahe und verhältnismäßige Umsetzung sicherzustellen.
2. Verbraucherfreundliche Kreditangebote im Direktvertrieb dürfen nicht irrtümlich unter das Verbot nicht angeforderter Kredite fallen.
3. Handelsvertreterinnen und -vertreter im Direktvertrieb, die im Rahmen von Warenvermittlungen zweckgebundene Kredite präsentieren, dürfen nicht erlaubnispflichtig nach § 34k GewO-E sein.
4. Ausnahme von der IHK-Sachkundeprüfung vorsehen für bestimmte Kreditvermittler in untergeordneter Funktion wie z. B. Handelsvertreterinnen und -vertreter im Direktvertrieb, die im Rahmen von Warenvermittlungen zweckgebundene Kredite präsentieren;

alternativ: Sachkundenachweis nach Art, Umfang und Intensität der vermittelten Kreditverträge differenzieren.

5. Kleinst- und Kleinunternehmen mit untergeordneter Vermittlungstätigkeit von der Registrierungspflicht ausnehmen.

1. Nutzung der Öffnungsklausel ermöglicht praxisnahe Umsetzung

Der Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 (RL 2023/2225) wurde gegenüber der Vorgängerrichtlinie deutlich ausgeweitet. Erfasst werden nunmehr auch bislang ausgenommene Vertragsarten, wie unentgeltliche Kredite, Kleinkredite (Nettodarlehensbetrag geringer als 200 €) und kurzfristige Kredite (Laufzeit kürzer als drei Monate) mit nur geringen Kosten.

Der BDD unterstützt daher ausdrücklich, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, von der Öffnungsklausel gemäß Art. 2 Abs. 8 RL 2023/2225 Gebrauch zu machen. Diese Klausel erlaubt es den Mitgliedstaaten, gewisse Informationsvorgaben bei diesen Kreditformen für nicht anwendbar zu erklären. Dem Anliegen der Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225, für einen Schutz vor Überschuldung und unbedachten Finanzierungsgeschäften zu sorgen, wird dadurch ausreichend Rechnung getragen ohne Unternehmen unverhältnismäßig zu belasten.

Gerade bei unentgeltlichen, sehr kleinen oder kurzfristigen Krediten besteht die Gefahr eines sogenannten „Information Overload“: Verbraucherinnen und Verbraucher würden mit einer Vielzahl an Pflichtinformationen konfrontiert, deren Umfang und Detailliertheit in keinem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des konkreten Geschäfts stehen. Dies wäre nicht nur ineffizient, sondern könnte die beabsichtigte Aufklärung ins Gegenteil verkehren. Das wird in der Gesetzesbegründung zutreffend festgehalten.

Bereits bei der Ausgestaltung des Verbraucherschutzes bei unentgeltlichen Finanzierungen in den §§ 514 f. BGB hat der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, unentgeltliche Finanzierungen der entgeltlichen vollständig gleichzustellen. Vielmehr wurde eine maßvolle und selektive Anwendung einzelner Schutzinstrumente gewählt – unter bewusster Auslassung der umfangreichen Informationspflichten.

Die Nutzung der Öffnungsklausel gewährleistet eine verhältnismäßige und praxisnahe Umsetzung der Richtlinie, die insbesondere dem Schutz vor Überschuldung und unbedachten Kreditentscheidungen Rechnung trägt. Gleichzeitig werden gerade kleinere Marktteilnehmerinnen und -

teilnehmer vor überbordender Bürokratie und übermäßigen Compliance-Anforderungen geschützt.

2. Verbraucherfreundliche Kreditgewährung im Direktvertrieb sichern

Bei der Umsetzung des Verbots der Gewährung nicht angeforderter Kredite gemäß Art. 17 RL 2023/2225 ist sicherzustellen, dass ausschließlich solche Kredite erfasst werden, die Verbraucherinnen und Verbrauchern ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung gewährt werden. Die Gesetzesbegründung stellt zu Recht klar, dass es Darlehensgeberinnen und -gebern nicht per se untersagt ist, ihren Kundinnen und Kunden **im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung** Angebote auch über neue Produkte oder mögliche Folgeprodukte zu den bisherigen Leistungen oder gar diese selbst zukommen zu lassen.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass sich das Verbot gem. § 492 Abs. 8 BGB-E auch nicht auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge bezieht, bei denen Verbraucherinnen und Verbrauchern der Kredit auf Aufforderung der Verbraucherin oder des Verbrauchers gewährt wurde. Hausbesuche ohne vorherige Bestellung oder Verkaufspartys führen für sich allein betrachtet noch nicht zu einer unaufgeforderten Kreditgewährung.

Auch im Direktvertrieb muss es zulässig bleiben, interessierten Personen – unabhängig von einer bestehenden Kundenbeziehung – über Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren. Die bloße Information stellt hier ebenfalls keine "Gewährung" im Sinne des Art 17 RL 2023/2225 dar. Der Kauf auf Kredit ermöglicht auch im Direktvertrieb vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern Anschaffungen flexibel zu finanzieren und Kaufentscheidungen selbstbestimmt zu treffen.

Die Umsetzung der Richtlinie muss daher sicherstellen, dass verbraucherfreundliche Kreditangebote im Direktvertrieb nicht fälschlicherweise unter das Verbot fallen. Andernfalls würde eine bewährte Vertriebsform ohne Not eingeschränkt, obwohl durch Bonitätsprüfung, Informationspflichten und das gesetzliche Widerrufsrecht bereits ein hohes Schutzniveau gewährleistet ist. Ein solches Ergebnis wäre weder im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher noch verhältnismäßig.

3. § 34k GewO-E differenziert anwenden und praxisnah gestalten

Gem. § 34k Abs. 1 GewO-E bedürfen darlehensvermittelnde Personen einer behördlichen Erlaubnis. Als darlehensvermittelnde Person gilt jeder, der gewerbsmäßig den Abschluss von Darlehensverträgen vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist oder in anderer Weise bei dem Abschluss solcher Verträge behilflich sein will.

Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind von dieser Pflicht befreit, wenn sie Kredite ausschließlich zur Finanzierung ihrer eigenen Waren- und Dienstleistungsgeschäfte vermitteln, vgl. § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-E.

Handelsvertreterinnen und -vertreter i.S.d. § 84 HGB, die im Auftrag eines Direktvertriebsunternehmens Warenverkäufe vermitteln und im Rahmen dessen Verbraucherinnen und Verbrauchern zweckgebundene Kreditverträge präsentieren, wären daher anders als der „kreditvermittelnde Warenverkäufer“ erlaubnispflichtig, weil sie nicht selbst Verkäuferinnen und Verkäufer, sondern nur Vermittlerinnen und Vermittler des Verkaufs sind.

Die unterschiedliche Behandlung zweier funktional gleichgelagerter Konstellationen führt zu systematischen Brüchen und unverhältnismäßigem Aufwand:

Unternehmen, die ein Darlehen für eigene Waren vermitteln oder die ohne Beteiligung Dritter ein Teilzahlungsgeschäft anbieten, sind von der Erlaubnispflicht befreit bzw. nicht erfasst. Handelsvertreterinnen und -vertreter hingegen, die den Kaufvertrag lediglich vermitteln und in diesem Rahmen einen entsprechenden Kredit präsentieren, sollen erlaubnispflichtig sein.

Verbraucherschutzrechtlich ist diese Differenzierung nicht geboten. Für Verbraucherinnen und Verbraucher macht es keinen Unterschied, ob die betreffende Person Eigentümer der Ware ist oder lediglich im Namen und auf Rechnung eines Direktvertriebsunternehmens auftritt. In beiden Fällen ist der Kredit zweckgebunden, typischerweise niedrigvolumig und an den Warenverkauf geknüpft.

Zudem ist fraglich, ob Handelsvertreterinnen und -vertreter in der beschriebenen Konstellation überhaupt als „Kreditvermittler“ im Sinne der Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 einzuordnen sind. Nach Art. 3 Nr. 12 lit. a RL 2023/2225 ist eine kreditvermittelnde Person eine natürliche oder juristische Person,

“ ... die nicht lediglich einen Verbraucher direkt oder indirekt mit einem Kreditgeber in Kontakt bringt, und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit **gegen eine Vergütung, die aus einer**

Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann, Verbrauchern Kreditverträge vorstellt oder anbietet.“

Der Referentenentwurf übernimmt das in der Richtlinie enthaltene Tatbestandsmerkmal **“gegen eine Vergütung”** jedoch nicht. Gerade dieses Merkmal ist aber entscheidend – denn Handelsvertreterinnen und -vertreter, die im Auftrag eines Unternehmens Warenverkäufe vermitteln, erhalten ihre Vergütung ausschließlich für den Warenverkauf, unabhängig davon, ob der Erwerb kreditfinanziert erfolgt oder nicht. **Für die Kreditvermittlung selbst erhalten sie keine gesonderte Vergütung.** Damit fehlt es an einem Kernelement des europarechtlichen Kreditvermittlungsbegriffs.

Handelsvertreterinnen und -vertreter, die Warenverkäufe vermitteln und zugleich einen zweckgebundenen Kreditvertrag zum Erwerb dieser Waren präsentieren, sind daher vom Anwendungsbereich der Vorschrift von vornherein gar nicht erfasst. Die nationale Umsetzung sollte dies klarstellen und eine Erlaubnispflicht für diese Konstellation ausschließen.

Sachkundenachweis mit IHK-Sachkundeprüfung

Nach dem Gesetzentwurf sollen alle Personen, die allgemeine Verbraucherdarlehen vermitteln, einen Sachkundenachweis erbringen. Zu diesem Zweck ist die Einführung einer **neuen IHK-Sachkundeprüfung** vorgesehen. Die Pflicht zur Sachkunde und zur regelmäßigen Weiterbildung trifft alle Personen, die **unmittelbar Beratungs- oder Vermittlungsleistungen** gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern erbringen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird gemäß dem Gesetzentwurf ermächtigt, durch Rechtsverordnung die konkreten Anforderungen an Sachkunde, Weiterbildung sowie Verhaltens- und Informationspflichten gegenüber Verbrauchern näher zu regeln.

Der geplante IHK-Sachkundenachweis geht jedoch über die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 hinaus. Nach Erwägungsgrund 77 RL 2023/2225 müssen Mitgliedstaaten lediglich sicherstellen,

„...dass der einschlägige Personenkreis über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um ein hohes Maß an Professionalität zu gewährleisten.“

Dabei genügt ein Nachweis **einschlägiger Kenntnisse und Fähigkeiten**, orientiert an **Mindestanforderungen**. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Anforderungen **differenziert** auszugestalten – insbesondere in Abhängigkeit von der **Art der Tätigkeit**, etwa bei untergeordneten Vermittlungsfunktionen.

Eine solche **untergeordnete Funktion** üben zahlreiche Handelsvertreterinnen und -vertreter im Direktvertrieb aus, wenn sie keine eigenständigen Kreditverträge vermitteln, sondern im Rahmen der Vermittlung von Warenverkäufen standardisierte Finanzierungsformulare präsentieren, die ihnen vom Direktvertriebsunternehmen vorgegeben werden. Daher halten wir eine **abgestufte und verhältnismäßige Regelung** für zwingend geboten, um nicht funktional unterschiedliche Tätigkeiten gleich zu behandeln und so kleine Vertriebsstrukturen unverhältnismäßig zu belasten.

Für bestimmte Kreditvermittler in untergeordneter Funktion wie z. B. Handelsvertreterinnen und -vertreter in der o. g. Konstellation, sollte eine Ausnahme von der IHK-Sachkundeprüfung gelten. Natürlich müssen auch diese Handelsvertreterinnen und -vertreter über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um ein hohes Maß an Professionalität zu gewährleisten. Eine Überprüfung durch die IHK ist allerdings nicht erforderlich. Die notwendige Sachkunde wird in diesen Fällen durch die Auswahl- und Schulungsprozesse der Unternehmen gewährleistet und nachgehalten.

Sollte eine generelle Ausnahme nicht vorgesehen werden, sollte die Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigung in § 34k Abs. 5 GewO-E die Anforderungen an den Sachkundenachweis zumindest abstufen nach Art, Umfang und Intensität der vermittelten Kreditverträge. Für natürliche Personen, die in untergeordneter Funktion zweckgebundene Verbraucherkredite vermitteln, ohne eine eigenständige Auswahl- oder Beratungsleistung zu erbringen, sollten eine vereinfachte Sachkundeprüfung genügen.

Registrierungspflicht

Gem. Art. 37 Abs. 3 RL 2023/2225 können die Mitgliedstaaten entscheiden, nicht nur die **Zulassungs-, sondern auch die Registrierungsanforderungen** nicht auf Warenlieferantinnen und -lieferanten oder Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer anzuwenden, die als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG (KMU) gelten und gem. lit. a) tätig sind **als kreditvermittelnde Personen in untergeordneter Funktion**.

Damit eröffnet die Richtlinie ausdrücklich die Möglichkeit, KMU, die lediglich in untergeordneter Weise Kreditvermittlungsleistungen erbringen, von der Registrierungspflicht vollständig auszunehmen.

Diese Option sollte der deutsche Gesetzgeber in der GewO-E nutzen – insbesondere mit Blick auf Handelsvertreterinnen und -vertreter im Direktvertrieb, die keine Auswahlentscheidung zwischen Kreditprodukten

treffen und lediglich zweckgebundene Kredite für den Erwerb der vom Prinzipal gelieferten Ware präsentieren. Eine Registrierungspflicht ginge mit zusätzlichen Kosten und Verwaltungsaufwand einher, wodurch die ohnehin häufig nebenberuflich oder geringfügig tätigen Handelsvertreterinnen und -vertreter abgeschreckt würden – mit negativen Folgen für Existenzgründung und verbrauchernahe Vertriebsformen.

Der Koalitionsvertrags postuliert das Ziel, die Bürokratie umfassend zurückzubauen und EU-Richtlinien sollen 1:1 umgesetzt werden. Diesem Ziel widerspräche es, wenn man Bürokratiepflichten, die nicht zwingend durch die Richtlinie vorgegeben sind, neu einführen würde.

Über den BDD

Der BDD vertritt als Branchenverband der deutschen Direktvertriebswirtschaft die Interessen namhafter Direktvertriebsunternehmen. Der Direktvertrieb in Deutschland erzielte im Jahr 2024 mit rund 907.000 selbständigen Vertriebspartnerinnen und -partnern einen Jahresumsatz von 20,9 Milliarden Euro. Dem BDD gehören zahlreiche Unternehmen aus unterschiedlichen Produktbranchen an, wie z. B. Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Bauelemente, Wein und Spirituosen, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetik- und Schönheitsartikel, Schmuck, Heimtiernahrung sowie Telekommunikations- und Energiedienstleistungen. Seine Mitgliedsunternehmen verpflichten sich zur Einhaltung von Verhaltensstandards, die für ein faires Miteinander im Direktvertrieb sorgen.

Kontakt

RA Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de

Dr. Silke Bittner, bittner@direktvertrieb.de

RA Antonius von Loe, vonloe@direktvertrieb.de